

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



80

...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0867/2003

Firma
ENP GmbH
Rehmstr. 98 E

49080 Osnabrück

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0867/2003
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 04.11.2008

Vorhaben Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82, NH 84,5 m, Rotord. 82 m
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 5 Flurst.: 130, 131, 141, 150, 163, 164, 193

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 84,5 m, Rotordurchmesser 82 m, in der Gemarkung Gamlen, Flur 5, Flurstücke 130, 131, 141, 150, 163, 164, 193

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSÜÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONT0: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONT0: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M11\0000AFE8.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COCHER-ZELL.DE

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmung	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	8
V. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	11
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	12
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	14
IX. Sonstige Nebenbestimmung	14

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlage ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall:

1. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 80 und 81 Typ Enercon E-82 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Die beantragte Windkraftanlage WKA 82 Typ Enercon E-82 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 15.07.2008 nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem SchalleLeistungspegel von 98,7 dB(A) bei einer maximalen Leistung von 1000 KW und einer maximalen Drehzahl von 16 min⁻¹ (gem. dem Vermessungsbericht der Fa- Müller-BBM vom 22.07.2007, Prüfberichtsnummer: M68 330/1) betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierter Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 80, 81, 82, 83 und WKA 84 vom Typ Enercon E-82 dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
4. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten Windkraftanlagen (WKA 80 – 84) erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung der Gesamtunsicherheit des Prognosemodells) an Geräuschen den nachfolgenden Richtwert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IPA Auf dem Käulchen 10 in Gamlen nachts: 30 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Schatten

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

7. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
10. Die Befehls-einrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
11. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehls-einrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)
- sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
12. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
13. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
14. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.

15. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor (Turmbeschreibung E-82/BF/83/17/01), dass die beantragten Windkraftanlagen mit einem Personenaufzugskorb gemäß Anhang I der Richtlinie 98/37/EG vom 06/1998 ausgestattet sind. Für derartige Anlagen gelten insbesondere folgende Auflagen:

16. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
17. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

18. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
19. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windfarm oder einzelner Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- II. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

WEA 05 (80)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 129, 130, 131 und 132 Abstandsflächenbaulast: Flur 5, Flurstücke 127, 128, 133 und 134
WEA 06 (81)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 139, 140, 141 und 142 Abstandsflächenbaulast: Flur 5, Flurstücke 143 und 144
WEA 07 (82)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 149, 150, 151, 152 und 153
WEA 08 (83)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 163, 164 und 165
WEA 09 (84)	Vereinigungsbaulast: Flur 5, Flurstücke 192, 193 und 194

80. 100. 101. 102.

2. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.
3. Die vorgelegte Typenprüfung ist einschließlich der darin aufgeführten Auflagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
6. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegende Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
7. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist nachzuweisen durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur $+ 3$ grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

8. Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
9. Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,

- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
 -
10. Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
12. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind die WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
13. Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
14. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubereiten und zu entsorgen.
15. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110.000 Euro pro Anlage, also
- In einer Gesamthöhe von 550.000,- Euro
- in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung
- Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWs zu errichten und zu betreiben.
2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWs zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 150 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die Windkraftanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

$$\begin{array}{rcl} 80 \text{ m (20 m – 100 m)} \times 511,29 \text{ €} \times 5 & = & 204.516,00 \text{ EUR} \\ 25,5 \text{ m (100 m – 150 m)} \times 1.022,58 \text{ €} \times 5 & = & \underline{130.370,95 \text{ EUR}} \\ & & 334.894,95 \text{ EUR} \end{array}$$

/ 10

= 33.489,95 EUR

Ausgleichszahlung:

33.489,95 EUR

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landesoberkasse, Sparkasse Koblenz, Kontonr.: 72900, BLZ.: 57050120, unter Angabe des Kapitels 1402, Titels 28201 und der Dienststellennummer 2109 gezahlt worden ist.

2. Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen. Alternativ kann auch ein Ersatzgeld gemäß § 10 Abs. 3 LNatSchG geleistet werden. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt 5.000,00 EUR pro Anlage, insgesamt 25.000,00 EUR und wäre vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens BIM-T 0764/2006, HHST 5.5.4.5.1.462900 auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück zu überweisen. Soll die eine Umpflanzung der Windkraftanlagenstandorte erfolgen, reduziert sich das Ersatzgeld für die noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf 3.500,00 EUR pro Anlage, insgesamt 17.500,00 EUR. Vor Baubeginn ist mitzuteilen, wie der Ausgleich erfolgen soll.
3. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschritt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
4. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

I. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

II. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Alternativ können auch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Die Rotorblattspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM - Zentrale Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

III. Veröffentlichung

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Referat Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

aus Sicherheitsgründen die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V200-1903-880a mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
- 6) Tagesmarkierung [ja oder nein]
- 7) Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist“

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

1. Es darf keine neue Zufahrt zur Landesstraße angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss ausschließlich über den Wirtschaftsweg zur L 109 bei Station 1,700 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 109, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist für die erforderlichen Eckausrundungen des Bemessungsverkehrs zu ergänzen, regelmäßig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik zu erhalten.

4. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 109 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
5. Die Änderung der Zufahrten wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
6. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie die Antragstellerin einzuholen.
7. Die Erlaubnisnehmerin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
8. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Cochem.
9. Die Antragstellerin wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
10. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für die Antragstellerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Erlaubnisnehmerin die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
12. Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
13. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

14. Die Erlaubnisnehmerin wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Die Erlaubnisnehmerin hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Sie hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Erlaubnisnehmerin die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von der Erlaubnisnehmerin diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Die Erlaubnisnehmerin hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

1. Da bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion

Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626

IX. Sonstige Nebenbestimmung

Alle Schäden bzw. Schadensersatzforderungen, die durch den Bau und Betrieb der WEA an bzw. durch die Netzanlagen des RWE entstehen, sind vom Errichter/Betreiber zu tragen.

Begründung:

Mit Bauvoranfrage vom 29.10.03, eingegangen am 04.11.03, haben Sie die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen beantragt. Unter dem 09.11.04 wurde die Bauvoranfrage durch eine Voranfrage nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ersetzt. Diese Voranfrage wurde mit Antrag vom 08.02.07, eingegangen am 27.04.07 in einen Genehmigungsantrag nach den Vorschriften des BImSchG umgewandelt. Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vor-

liegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	30.000 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	873,14 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	1.000,00 EUR
- Untere Landespflegebehörde	200,00 Euro
- Landwirtschaftskammer	225,00 Euro
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	200,00 Euro
-Referat Luftverkehr-	
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,08 EUR
-	
Summe:	32.521,22 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **32.521,22 EUR** unter Angabe der Anordnungsnummer **800104324** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

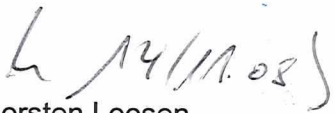
Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen



